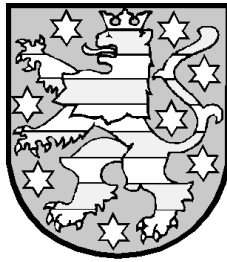

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 515/08

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 E 412/08 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ S_____,
L_____, _____ H_____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Rieger,
Auguste-Baur-Straße 22, 22587 Hamburg

gegen

den Landkreis Sonneberg,
vertreten durch den Landrat,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Versammlungsrechts,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hüscher, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Best

am 16. August 2008 **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 15. August 2008 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Es ist zwar durchaus fraglich, ob die behördlichen Tatsachenfeststellungen als tragfähige Grundlage dafür geeignet sind, dass nach den zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 15. August 2008 erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist • was *grundsätzlich* unerlässliche Voraussetzung für versammlungsrechtliche Reglementierungen und erst recht für ein versammlungsrechtliches Verbot ist (s. u.).

Insoweit vermag der Senat dem Verwaltungsgericht in dessen Einschätzung, der Antragsgegner sei „ganz offensichtlich zu Recht davon ausgegangen, dass am 16.08.2008 in Sonneberg eine Ersatzveranstaltung für die verbotene Rudolf-Heß-Kundgebung in Wunsiedel stattfinden soll“, nicht zu folgen. Dem Verwaltungsgericht ist zwar zuzugeben, dass es für die Absicht, eine derartige „Ersatzveranstaltung“ durchführen zu wollen, also eine Versammlung abzuhalten, die das Gepräge eines nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässigen Gedenkens an den Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß hat (vgl. BVerwG, Urteil vom

25. Juni 2008 • 6 C 21/07 •), eine Reihe von Anhaltspunkten gibt. Wäre infolgedessen davon auszugehen, dass der Antragsteller eine solche Gedenkveranstaltung durchführen will, käme schon deswegen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht in Betracht (vgl. dazu nur den höchst aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. August 2008 • 1 BvR 2102/08 •). Der Senat hat allerdings Bedenken, dass die bislang bekannten Umstände die Annahme rechtfertigen, es stehe bei der hier angemeldeten Veranstaltung tatsächlich eine solche „Ersatzveranstaltung“ inmitten. Er geht vielmehr davon aus, dass eine den Anforderungen seiner Rechtsprechung und der des Bundesverfassungsgerichts, der der Senat sich in seiner ständigen Rechtsprechung angeschlossen hat (s. u.), genügenden Gefahrenprognose erst dann Rechnung getragen wäre, wenn die gegebenen Anhaltspunkte durch weitere Ermittlungen erhärtet wären.

Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres etwas für den Antragsteller Günstiges. Vielmehr beruht die Tatsache einer derzeit recht schwierigen Einschätzung der versammlungsrechtlichen Situation nicht zuletzt auf dessen eigenem Verhalten. Dies wiederum muss er sich im Zweifel entgegenhalten lassen.

Insoweit ist zunächst auf die Maßstäbe des Senats zu rekurrieren, die dieser in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12. April 2002 • 3 EO 261/02 • (NVwZ-RR 2003, 207; Juris) aufgestellt hat:

„... Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verbotsverfügung erhobenen Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 VwGO wiederherzustellen, zu Recht abgelehnt. Die im Hinblick auf die Besonderheiten des versammlungsrechtlichen Eilverfahrens gebotene intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass das von der Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot aller Voraussicht nach rechtmäßig ergangen ist, so dass der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf in der Hauptsache keinen Erfolg haben wird. Angesichts dessen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Folgen des Verbots verschont zu bleiben.

Das von der Antragsgegnerin verfügte Versammlungsverbot gründet zwar in der Tat nicht auf der Prognose einer unmittelbaren Gefahr für die den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 GG gleichwertigen Rechtsgüter, wie sie *grundsätzlich* für einen solchen Eingriff in das besonders geschützte Grundrecht der Versammlungsfreiheit erforderlich ist. Angesichts der gesamten Umstände, namentlich des eigenen Verhaltens des Antragstellers, sind hier indessen die Voraussetzungen gegeben, unter denen ausnahmsweise geringere Anforderungen an den Erlass ei-

nes Versammlungsverbots, des intensivsten Eingriffs in die Versammlungsfreiheit, zu stellen sind.

1. Öffentliche Versammlungen oder Aufzüge dürfen gemäß § 15 Abs. 1 VersG durch versammlungsrechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörde nur dann reglementiert werden, 'wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist'. Daher muss die zuständige Behörde eine Gefahrenprognose erstellen, auf deren Grundlage sie eine Auflage oder ein Verbot erlässt. Angesichts der grundlegenden Bedeutung und des besonderen Rangs, das dem in Art. 8 GG verbürgten Grundrecht der Versammlungsfreiheit in einem freiheitlichen Staatswesen gebührt, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an diese Gefahrenprognose strenge Anforderungen zu stellen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 · 1 BvR 233/81 und 341/81 · , E 69, 315 [· 'Brokdorf' ·]). Ein Verbot · die ultima ratio behördlicher Eingriffe in die Versammlungsfreiheit · darf daher nur erlassen werden, wenn der anzustellenden Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte zu Grunde liegen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 · 1 BvQ 8/01 · , DVBl. 2001, 721, m. w. N.). Ist lediglich das Schutzgut der öffentlichen Ordnung gefährdet, so rechtfertigt dies im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht; in solchen Fällen kommen Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit vielmehr nur unterhalb der Schwelle eines Verbots in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 · 1 BvQ 9/01 · , DVBl. 2001, 558, m. w. N.).

Diese die Schwelle für den Erlass eines Versammlungsverbots bestimmenden Maßstäbe, die auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht seinen versammlungsrechtlichen Entscheidungen in ständiger Rechtsprechung zu Grunde legt (vgl. etwa die Beschlüsse vom 13. Februar 2002 · 3 EO 123/02 · , vom 13. März 1998 · 2 ZEO 342/98 und 2 EO 343/98 · , ThürVBl. 1998, 207, vom 13. Oktober 1995 · 2 EO 647/95 · , und vom 12. November 1993 · 2 EO 147/95 · , ThürVBl. 1994, 115), gelten aber nicht uneingeschränkt. Bereits in der oben zitierten Brokdorf-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht einige Umstände genannt, die ein Höherrücken oder Absinken dieser Eingriffsschwelle bedingen können. Es hat insoweit sowohl auf bestimmte behördliche Pflichten als auch auf Obliegenheiten auf Veranstalterseite hingewiesen, deren Erfüllung oder Nichterfüllung die Eingriffsschwelle verschieben kann:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat auch einen wesentlichen verfahrens- und organisationsrechtlichen Gehalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, a. a. O., S. 356). Daraus folgt die Pflicht der staatlichen Behörden zu einer *versammlungsfreundlichen* Verfahrensweise, zu einem ernsthaften Einsatz für die friedliche Durchführung von Demonstrationen und zu einer fairen Kooperation (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 356, 359). Damit kommt z. B. der ohnehin bestehenden Verpflichtung zu Auskunft und Beratung (vgl. § 25 ThürVwVfG) ein besonderes Gewicht zu, etwa dergestalt, dass die Behörde die tatsächlichen Umstände, die ihrer Ansicht nach zu einem Versammlungsverbot führen könnten, zur Sprache bringt und dem Veranstalter Gelegenheit gibt, rechtzeitig Abhilfe zu schaffen.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für den Umgang mit Minderheiten (vgl. nur BVerfG, a. a. O., S. 347) besteht die behördliche Pflicht, grundrechtsfreundlich zu verfahren, auch und gerade in Fällen, in denen Demonstrationen Themen zum Gegenstand haben, die der Mehrheit in der Bevölkerung, der Behörde oder ihrem Rechtsträger 'unliebsam' sind oder 'nicht gefallen'. Dies gilt auch dann, wenn auf einer Demonstration voraussichtlich Positionen bezogen werden, die massiver Kritik und Ablehnung ausgesetzt sind, weil sie als radikal oder extrem empfunden werden, bezüglich deren sich Veranstalter und Demonstranten aber auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen können, das ebenso wie die Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich besonders geschützt ist.

Desgleichen muss die Behörde ihrer Pflicht zu einem versammlungsfreundlichen Verfahren grundsätzlich auch gegenüber einem missliebigen Veranstalter genügen, und dies insbesondere dann, wenn es sich dabei um eine (nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte) politische Partei handelt, der das Parteienprivileg des Art. 21 GG zugute kommt. ...

Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sind die Behörden des Weiteren gehalten, die Bekanntgabe etwaiger versamlungsbeschränkender Maßnahmen nicht ohne zureichende Gründe zu verzögern; tun sie dies und verhindern dadurch die im versamlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene intensive gerichtliche Prüfung, so kann allein dieser Umstand bedingen, dass dem Veranstalter vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 364).

Andererseits ergeben sich · teilweise schon unmittelbar aus Art. 8 GG selbst · bestimmte Grenzen der Versammlungsfreiheit. Grundrechtlich geschützt ist nur das Recht, sich 'friedlich und ohne Waffen' zu versammeln. Es stellt demgemäß keine unzulässige Einschränkung des Grundrechts dar, wenn von Veranstaltern und Teilnehmern verlangt wird, unfriedliches Verhalten zu unterlassen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen zu minimalisieren; daher ist die Anordnung eines Versamlungsverbot es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Veranstalter und sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden. In solchen Fällen wird eine Demonstration als unfriedlich von der Gewährleistung des Art 8 GG überhaupt nicht erfasst (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 356, 360). Im Einzelfall kann ein Versamlungsverbot mithin bereits deswegen gerechtfertigt sein, weil der Veranstalter sich nicht von einem zu erwartenden größeren Kreis gewaltentschlossener Teilnehmer abgrenzt und deshalb die unmittelbare Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs der Demonstration billigend in Kauf nimmt (vgl. den Beschluss des Senats vom 29. April 2000 · 3 ZEO 336/00 · , ThürVBl. 2000, 253).

In seinem Brokdorf-Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht ferner verdeutlicht, dass · insbesondere bei komplexen Sachverhaltsgestaltungen, etwa bei sog. Großdemonstrationen · nicht nur die Behörden, sondern auch den Veranstalter die Obliegenheit zur Kooperation in dem Sinne trifft, gemeinsam auf das Ziel einer friedlichen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen möglichst gering haltenden Durchführung von Demonstrationen hinzuwirken. Scheitert der behördliche Versuch einer solchen Kooperation aus Gründen, die von Seiten der Ver-

ansteller und Demonstranten zu vertreten sind, kommt ein Versammlungsverbot in Betracht (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 356 ff., 362).

Zu beachten ist auf Veranstalterseite überdies die gemäß § 14 VersG bestehende Pflicht, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge anzumelden. Diese Pflicht steht, wie bereits die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss (a. a. O., S. 357 ff.) zeigen, letztlich in engem Zusammenhang zum Kooperationsgebot:

Die mit der Anmeldung verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann. Des Weiteren ermöglicht die mit der Anmeldung verbundene Kontaktaufnahme über das gegenseitige Kennenlernen hinaus einen Dialog und eine Kooperation, zu denen die Behörde bereit sein muss und die sich auch für die Demonstrationsträger im eigenen Interesse empfehlen (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 358).

Allerdings dürfen die Anforderungen an die Kooperation von Seiten der Veranstalter angesichts der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in einer freiheitlichen parlamentarischen Demokratie nicht überhöht werden und nicht ein Ausmaß annehmen, dass der Charakter von Demonstrationen als prinzipiell staatsfreie unreglementierte Beiträge zur politischen Meinungs- und Willensbildung sowie die Selbstbestimmung der Veranstalter über Art und Inhalt der Demonstrationen ausgehöhlt würde (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 356). Auch widerspricht es dem Schutzgehalt des Art. 8 GG, aus dem Kooperationsgebot Verhaltenspflichten des Veranstalters herzuleiten, wenn auf diese Weise die grundsätzlich bei der Behörde liegende Beweislast für das Vorliegen von Verbotsgründen umgangen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Mai 2001 · 1 BvQ 21/01 ·, NJW 2001, 2078, DVBl. 2001, 1132, zu einem vom Veranstalter verlangten 'besonderen Sicherungskonzept').

Gleichwohl ist ein Veranstalter bei der Anmeldung und · falls sich nicht daraus ohne Weiteres ergibt, dass die Versammlung wie angemeldet ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden kann · während des weiteren behördlichen Verfahrens gehalten, bestimmte Angaben zu machen, insbesondere solche, die für die von der Behörde anzustellende Gefahrenprognose und die daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sind. Welche Angaben dies neben den bereits bei der Anmeldung mitzuteilenden versammlungsprägenden Grundmerkmalen (z. B. Angaben zu Ziel und Gegenstand der Veranstaltung, Ort, Zeitpunkt, Art, Wegstrecke, Versammlungsleiter, ggf. Anzahl und Namen der Ordner) sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Freilich rechtfertigt allein die Verweigerung einer solchen Kooperation mit der Behörde den Erlass eines Versammlungsverbots nicht, denn eine veranstalterseitige *Rechtspflicht* zur Kooperation besteht nicht (vgl. nur BVerfG, Beschlüsse vom 1. Mai 2001 · 1 BvQ 21/01 ·, a. a. O., und vom 1. März 2002 · 1 BvQ 5/02 ·, S. 3 des Beschlussumdrucks). Ein Kooperationsdefizit kann aber die Schwelle für die

Verhängung eines solchen Verbots deutlich herabsetzen, und dies umso mehr, als die Behörde ihrerseits den verfahrensrechtlichen Pflichten nachgekommen ist, d. h. je kooperativer, fairer und versammlungsfreundlicher das Verfahren von ihrer Seite gestaltet wurde.

Besteht das Kooperationsdefizit gerade darin, dass der Behörde Angaben vorenthalten werden, die dem Veranstalter ohne Weiteres möglich und auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes durch Art. 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GG zumutbar wären, und hat dies zur Folge, dass die Gefahrenprognose nur auf einer unzureichenden tatsächlichen Grundlage erstellt werden kann, dann dürfen die Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts nicht überspannt werden. Der Veranstalter muss als Folge seines Verhaltens vielmehr ein Versammlungsverbot auch dann hinnehmen, wenn sich die Tatsachen, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schließen lassen, noch nicht so verdichtet haben, dass von einer *unmittelbaren* Gefahr gesprochen werden kann. Allerdings müssen auch dann tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit einer mehr als nur theoretischen Wahrscheinlichkeit der Versammlungsfreiheit gleichzuachtende Grundrechte Dritter gefährdet sein können, etwa dadurch, dass es zu Gewalttätigkeiten aus der Demonstration selbst heraus kommen kann. Dies gilt umso mehr, wenn sogar in Frage steht, ob die angemeldete Versammlung als potentiell unfriedliche überhaupt am Schutz des Art. 8 GG teilnimmt. Jedenfalls dann ist es auch nicht unverhältnismäßig, wenn eine Behörde, die ihrerseits ihren Verhaltens- und Verfahrenspflichten nachgekommen ist, ein Versammlungsverbot erlässt.

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den hier gegebenen Sachverhalt ist die Eingriffsschwelle für versammlungsrechtliche Maßnahmen angesichts des Verhaltens des Antragstellers erheblich herabgesetzt. Er hat nicht nur im Rahmen des Kooperationsgesprächs so gut wie jede Bereitschaft zu einer Kooperation vermissen lassen, die auf eine *friedliche* und die Beeinträchtigung von Drittinteressen minimalisierende Durchführung der vorgesehenen Demonstration gerichtet ist; vielmehr hat er schon im Rahmen der Anmeldung nicht die erforderlichen Mindestangaben gemacht. Diesem Verhalten steht eine im Wesentlichen beanstandungsfreie behördliche Verfahrensweise gegenüber. Es liegt zugleich nicht fern, dass die geplante Demonstration mit einer mehr als nur theoretischen Wahrscheinlichkeit einen unfriedlichen, gewaltsamen Verlauf nehmen kann."

Ähnlich liegt es hier. Der Antragsteller hat an dem Kooperationsgespräch überhaupt nicht teilgenommen. Selbst wenn dies durch die in seiner einschlägigen eMail vom 14. August 2008 genannten Gründe („... da ich beruflich unterwegs bin“) gerechtfertigt wäre, änderte dies nichts daran, dass ein grundlegendes – und zumal angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit: elementares – Instrument der Sachverhaltsermittlung nicht zur Verfügung stand. Vor diesem Hintergrund der Zeitnot war die von Antragsteller zugleich angebotene telefonische Kontaktaufnahme auch kein geeigneter Ersatz für die Möglichkeiten, die ein Kooperationsgespräch unter Anwe-

senden zur Aufklärung des Sachverhalts und zum daran anknüpfenden Meinungsaustausch bietet.

Schon auf Grund der vorstehend unter Bezug auf den Senatsbeschluss vom 12. April 2002 • 3 EO 261/02 • (a. a. O.) dargelegten Grundsätze können Antrag und Beschwerde des Antragstellers keinen Erfolg haben.

Hinzu kommt in diesem Falle, dass der Antragsteller nicht einen einzigen plausiblen Grund dafür genannt hat, weshalb • wenn denn tatsächlich keine „Ersatzveranstaltung“ für das untersagte Heß-Gedenken in Wunsiedel geplant wäre • die nunmehr angemeldete Veranstaltung so kurzfristig nach der Anmeldung abgehalten werden müsste. Zwar hat der Antragsteller die gesetzliche, 48stündige Anmeldefrist gewahrt. Er hat aber dadurch, dass er diese Frist *nur gerade eben noch* gewahrt hat, selbst eine Ursache dafür gesetzt, dass eine Reihe von versammlungsrechtlich relevanten Ermittlungen nicht mehr (oder jedenfalls nicht mehr in dem gebotenen Umfang) stattfinden konnten.

Zwar ist ein solcher Umstand nicht von vornherein zum Nachteil eines Anmelders einer Versammlung zu werten, der sich regelmäßig auf das hohe, durch Art. 8 GG geschützte verfassungsrechtliche Gut der Versammlungsfreiheit berufen kann. Zudem gehört es zum Elementarbereich der Versammlungsfreiheit, insbesondere Ort und Zeit der beabsichtigten Versammlung festzulegen. Dennoch muss derjenige, der • wie hier der Antragsteller • seine angemeldete Versammlung zu einem Zeitpunkt platziert, die von vornherein einer gewissen Absicht „verdächtig“ ist (hier: eine Versammlung zu sein, die eine aus Rechtsgründen verbotene ersetzen soll), sich dazu äußern und darlegen, weshalb dieser „Verdacht“ unberechtigt sei.

Im Rahmen der Interessenabwägung, die in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmen ist, kommt hinzu, dass selbst dann, wenn der Antragsteller eine „Ersatzveranstaltung“ für das verbotene Heß-Gedenken in Wunsiedel nicht beabsichtigt haben sollte, nicht auszuschließen ist, dass eine Vielzahl derjenigen, die ursprünglich an jener „Traditionsveranstaltung“ haben teilnehmen wollen, nunmehr „ersatzweise“ nach Sonneberg kommen würden. Für diesen • in der angefochtenen Verfügung zumindest angedeuteten • Fall, dass möglicherweise mehrere hunderte (oder gar mehr als tausend; davon geht die Polizeidirektion Saalfeld in der vom Antragsgegner vorgelegten Lageeinschätzung vom 15. August 2008

aus) Menschen zusätzlich zu der in der Anmeldung angegebenen Personenzahl an der angemeldeten Veranstaltung teilnehmen, hat der Antragsteller offenbar kein Konzept; in seinen Verlautbarungen im gerichtlichen Verfahren hat sich der Antragsteller hierzu jedenfalls nicht geäußert. Hierzu hätte aber nicht zuletzt auch deswegen Anlass bestanden, weil öffentlich angekündigt worden ist (vgl. insoweit nur den bereits in der angefochtenen Verfügung zitierten und gerade vom Bevollmächtigten des Antragstellers im Internet veröffentlichten Beitrag vom 2. Juli 2008 auf der Internetseite <http://www.netzwerknord.com/wunsiedel/>), es finde „auf jeden Fall“ eine „Ehrung von Rudolf Heß“ in zeitlicher Nähe zu dessen Todestag und in räumlicher Nähe zu Wunsiedel statt. Selbst wenn die Einlassung des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten in der Beschwerdeschrift und in der ergänzenden Stellungnahme (zum Schreiben der Polizeidirektion Saalfeld) zuträfe, dass als Ersatzveranstaltung im Sinne der öffentlichen Ankündigung allein diejenige in Warmensteinbach geplant gewesen sei, so kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass • zumal wegen der relativ geringen Entfernung der drei Orte Wunsiedel, Warmensteinbach und Sonneberg • selbst bei nur kurzfristigem Bekanntwerden der hier angemeldeten Versammlung eine Vielzahl derjenigen, die „auf jeden Fall“ eine „Heß-Ehrung“ vornehmen wollen, sich plötzlich entschlossen, nach Sonneberg zu fahren, nicht zuletzt auch deswegen, weil dort die „Heß-Ehrung“ mit wesentlich mehr Öffentlichkeitswirkung unter freiem Himmel erfolgen könnte.

In der Kürze der Zeit ist es auch dem Antragsgegner nicht möglich gewesen, im Sinne des oben zitierten Beschlusses vom 12. April 2002 • 3 EO 261/02 • (a. a. O.) gemeinsam mit dem Antragsteller Möglichkeiten zu erörtern, wie man einem solchen etwaigen Missbrauch der geplanten Veranstaltung durch eine große Zahl potentieller Teilnehmer entgegenwirken könnte, und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dies ist hier nach den oben aufgezeigten Maßstäben so gut wie ausschließlich dem Antragsteller anzulasten. Er hat schon in seiner Anmeldung kein Wort zu dieser sich geradezu aufdrängenden Problematik verloren, und er hat sich der Erörterung mit der Versammlungsbehörde in dem Kooperationsgespräch nicht gestellt (wenn er selbst aus beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert war, so hätte er sich zum Beispiel durch eine andere Person vertreten lassen oder einen anderen Termin vorschlagen können). Auch im gerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller letztlich keinen konstruktiven Beitrag geleistet. Selbst wenn man ihm abnehmen könnte, dass er selbst nicht die Absicht hat, die angemeldete Versammlung zu einer • jedenfalls

nach dem derzeitigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unzulässigen • „Heiß-Ehrung“ zu nutzen, wäre er gehalten gewesen, als Veranstalter mit dazu beizutragen, dass eine entsprechende „Umwidmung“ durch eine nicht absehbare, aber möglicherweise sehr große Zahl entsprechender Teilnehmer unterbleibt. Hierzu hätte es voraussichtlich eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, z. B. in Form öffentlicher Aufrufe, öffentlicher Distanzierungen u. ä. Der Antragsteller indes hat sich von Beginn an • von der Anmeldung bis hin zu seinem Vortrag im gerichtlichen Verfahren • zu diesem Thema mehr oder minder ausgeschwiegen und die sich geradezu aufdrängende Gefahr eines Missbrauchs seiner Versammlung durch andere Teilnehmer schlicht geleugnet.

Das gesamte Verhalten des Antragstellers lässt somit Zweifel aufkommen, ob ihm überhaupt an der Durchführung einer rechtmäßigen und friedlichen Demonstration gelegen ist (oder ob er deren Umgestaltung im Sinne einer „Heiß-Ehrung“ nicht geradezu billigend in Kauf nimmt).

Der Senat hat freilich erwogen, ob der • letztlich bei jeder Versammlung bestehenden • Gefahr, sie könne durch Teilnehmer versammlungsrechtswidrig umfunktioniert werden, dadurch begegnet werden kann, den Antragsgegner auf eine Auflösung durch die Vollzugspolizei zu verweisen, wenn sich diese Gefahr tatsächlich realisiert. Diesen Gedanken hat der Senat jedoch aus mehreren Gründen sogleich wieder verworfen: Zum einen stehen dem schon überwiegende Interessen der öffentlichen Sicherheit entgegen; denn schon auf Grund der nicht recht einzuschätzenden (Viel-) Zahl der Teilnehmer dürfte eine geordnete, von den polizeilichen Sicherheitskräften beherrschbare Auflösung kaum gewährleistet sein. Zum anderen wiegt das veranstalterseitige, im Versammlungsrecht regelmäßig äußerst gewichtige Interesse an der Durchführung der Versammlung im hier zu entscheidenden Falle ausnahmsweise deutlich weniger, weil auf Grund der vorstehend aufgezeigten Umstände, namentlich des Verhaltens des Antragstellers, schon erhebliche Zweifel daran bestehen, dass ihm tatsächlich an der Durchführung einer solchen • friedlichen und rechtmäßigen • Versammlung liegt, wie sie das Grundgesetz mit seinem Art. 8 schützen will. Hinzu kommt schließlich, dass weder das Thema der Versammlung noch der Vortrag des Antragstellers im Übrigen ein besonderes Interesse an der Durchführung *gerade am heutigen Samstag* (und damit in unmittelbarer Nähe zum Todestag von Rudolf Heß) erkennen lassen.

Letztere Erwägung hätte • dies sei der Vollständigkeit halber angefügt • allerdings an sich auch der Antragsgegner berücksichtigen und in Erfüllung seiner Pflicht zu versammlungsfreundlichem Verhalten ggf. eine Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Termin anregen müssen. Dass er dies nicht getan hat, kann ihm jedoch im konkreten Falle sowohl wegen der Kürze der Zeit, die ihm für die Entscheidung zur Verfügung gestanden hat, als auch wegen der Nichtteilnahme des Antragstellers an dem Kooperationsgespräch, bei dem dies zu erörtern gewesen wäre, sowie wegen dessen auch im Übrigen deutlich erkennbarer Weigerung, zur Lösung der sich aufdrängenden versammlungsrechtlichen Probleme beizutragen oder zumindest die nahe liegenden Bedenken zu zerstreuen, nicht angelastet werden.

Resümierend ist festzuhalten: Es kann dahinstehen, ob das ausgesprochene behördliche Versammlungsverbot eine solche tatsächliche Grundlage hat, die durch eine hinreichend gesicherte Gefahrenprognose getragen wird. Denn der Antragsteller selbst hat die Erstellung einer solchen Prognose • nicht zuletzt durch seine Nichtteilnahme an dem Kooperationsgespräch • vereitelt oder zumindest behindert.

Dies geht im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung zu seinen Lasten.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüscher

Dr. Schwachheim

Best